

schoff (vom 8. 1. 87), in dem er mitteilt, er schicke Aufnahmen der *Lex Salica*⁶⁹. Thurn hat das Bruchstück aus der *Lex Salica* dann in seinem Katalog knapp unter den Fragmenten erwähnt und, in diesem Zusammenhang sich auf Bischoff berufend, es nach Frankreich ins 1. Drittel des 9. Jhs. gesetzt⁷⁰. Sollte das die Quelle von Eberspergers Mitteilung in eckigen Klammern gewesen sein? Der betreffende Band des Würzburger Katalogs ist erst 1990 erschienen. Es ginge daher wohl zu weit, ihn als „Vorstufe des (Bischoffschen) Katalogs“ zu bezeichnen. Man erwartet vielmehr eine ausdrückliche, briefliche Mitteilung Bischoffs an Thurn. Aber wo steckt sie?

Wohl nicht geradezu falsch, doch wenig ansprechend ist Bischoffs Meinung über den Gregor von Nazianz in der *Bibliothèque Municipale* von Valenciennes, Ms. 150 (143), wiedergegeben. In der Hauptvorlage, dem „durchgehenden Manuskript“ (Ana 553 A II 2,24), fand sich offenbar nichts über die Lokalisierung der Handschrift. Ebersperger fügte daher aus anderer, ungedruckter Quelle als Entstehungsort „wohl etwa Hof“ ein (in eckigen Klammern)⁷¹. Dabei hatte sich Bischoff längst öffentlich zu dem Problem geäußert und, sehr viel besser formulierend, von einem „wohl kaum mehr bestimmbar Zentrum des linksrheinischen, niederlothringischen Gebiets“ gesprochen⁷².

4. Autopsie oder Fremdmitteilung?

So könnte man noch manches monieren. Daneben gibt es Fälle, wo Bischoff von anderer Seite nur erste Nachrichten über eine Handschrift erhalten, doch er selbst es anscheinend nicht mehr geschafft hat, sie (oder eine Reproduktion) sich persönlich anzusehen⁷³. Das scheint allerdings im Widerspruch zu den „Bestimmungen des Nachlasses“ zu

69) Eine Kopie dieses Briefs ist auch in Würzburg, Universitätsbibliothek, Gz. 4/87 der Handschriftenabteilung, vorhanden. Diese und weitere Auskunft verdanke ich Herrn Dr. Hans-Günter Schmidt (Universitätsbibliothek Würzburg). Anscheinend stammt das Blatt aus den Fragmentenmappen, die Friedrich Anton Reuß im 19. Jahrhundert angelegt hat. Reuß hat auf das Fragment geschrieben: „Lex. Salic., Titt. I.II.“.

70) THURN, Handschriften 4 (wie Anm. 23) S. 236 f.

71) Kat. 3, S. 395 Nr. 6345.

72) BISCHOFF, *Mittelalterliche Studien* 3 (wie Anm. 16) S. 109.

73) Vgl. zu dieser Problematik auch, was oben S. 13 zu Saint-Claude, *Bibl. Municipale* Ms. 1, gesagt worden ist.